

hafter Technik ausgeführt sei, aber auch, daß eine Arbeit vorliege, die der Sachverständigen-Verein nur als eine mechanische Nachbildung habe anerkennen können. — Der zweite Sachverständige, Professor Köpping, war anderer Ansicht. Dem Holzschneider würden durch die Photographie nur die Konturen gegeben, darauf beruhe aber noch lange nicht die Ähnlichkeit. Die malerische, künstlerische Wirkung müsse der Holzschneider erst erzielen. Früher habe sich der Kupferstecher eines »Storchschnabels« bedient, auch eines mechanischen Instruments, um damit die Konturen auf seine Arbeitsfläche zu übertragen. Der graphische Künstler leiste unendlich weit mehr als ein mechanisches Werk. Ein photographisches Werk biete nur eine glatte Oberfläche, der Holzschneider müsse vertiefen, er müsse Lichteffecte erzeugen, wozu künstlerisches Verständnis und Auffassungsgabe gehörten. Zwei Holzschneider würden nach demselben Original stets verschiedene Produkte liefern. Würde der Gerichtshof den Holzschneidern das Prädikat »Künstler« absprechen, so würden dadurch auch Hunderte von Malern betroffen werden, deren ausgezeichnete Kopieen in den Ausstellungen mit Preisen gekrönt worden seien. — Der folgende Sachverständige, Professor Skarbina, sprach sich ebenfalls zu Gunsten der Holzschneider aus. Zweifellos sei jeder Holzschnitt ein selbständiges Kunstwerk. Im vorliegenden Falle spreche gerade die ins einzelne gehende Ähnlichkeit für die Kunst des Holzschneiders. — Der vierte Sachverständige, der Xylograph Baudouin, legte dem Gerichtshof zwei Holzblöcke vor. Auf dem einen zeigte sich die übertragene Photographie der Königin von England, auf dem zweiten eine Freihandzeichnung. Der Gerichtshof möge selbst beurteilen, wie viel leichter es sei, einen Holzschnitt nach der Zeichnung auszuführen, als nach der Photographie. Ferner legte der Sachverständige dem Gerichtshof einen fertigen, figurenreichen Holzschnitt vor und fügte hinzu, daß es ihm unbegreiflich sei, wie der photographische Sachverständigen-Verein eine derartige Arbeit als eine rein mechanische bezeichnen könne. — Da die Sachverständigen übereinstimmend befunden hatten, daß es allgemein üblich sei, zum Zwecke der Erleichterung und Zeitersparnis die Photographie zu benutzen, wie es im vorliegenden Falle geschehen, so hielt der Staatsanwalt aus diesem Grunde die Freisprechung des Angeklagten für geboten, da dieser sich im guten Glauben befunden habe. — Der Verteidiger, Rechtsanwalt Mengel, protestierte gegen eine Freisprechung aus diesem Grunde, da die Streitfrage dadurch immer noch offen bleibe. — Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung, wobei der Vorsitzende, Landgerichtsrat Grandtke, ausführte, daß ein Holzschnitt, auf die beschriebene Weise hergestellt, keineswegs als eine mechanische Nachbildung eines photographischen Werks, sondern als eine selbständige künstlerische Herstellung unter freier Benützung der Photographie anzusehen sei. — Die gleichfalls als Sachverständige geladenen Professoren Anton von Werner und Vogel waren zum Termin nicht erschienen und wurden vom Gerichtshof in Strafe von je 50 M genommen.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Export-Journal. Internationaler Anzeiger für Buchhandel und Buchgewerbe, Papierindustrie, Schreibwaren und Lehrmittel. Nr. 116. Vol. X, 8. (Februar 1897.) kl. 4°. Verlag von G. Hedeler in Leipzig.

Inhalt: Neue Erscheinungen. — Kataloge. — Zolländerungen. — Preislisten - Eingänge. — Firmen - Verzeichnis. — Kleine Mitteilungen.

Medicin. Tierheilkunde, enthaltend die Bibliothek des Professors E. F. Wenzel in Leipzig. Antiq.-Katalog Nr. 991 von Kirchhoff & Wigand in Leipzig. 8°. 122 S. 4115 Nrn.

Lehrmittel-Katalog. Auswahl der gebräuchlichsten Lehrmittel. Hrsg. von Wilh. Koch in Königsberg i. Pr. 8°. 16 S.

Manuscripts; incunables; théologie; histoire des ordres religieux; liturgie; musique, etc. Antiq.-Katalog Nr. 98 von Ludwig Rosenthal in München. 8°. 168 S. 1923 Nrn.

Die Festschrift für die Berliner Schuljugend zum 22. März 1897. — Berliner Blättern entnehmen wir folgendes: Die Festschrift der Stadt Berlin für ihre Schulen, die zum 22. März d. J. in 150 000 Exemplaren verteilt werden wird, ist in Oktavformat gehalten und umfaßt fünf Druckbogen. An Illustrationen werden ihr fünf Holzschnitte beigegeben, darstellend das Palais Kaiser Wilhelms I., das neue Reichstagshaus, das Nationaldenkmal vom Niederwald und das neue Denkmal in Berlin. Hierzu kommt ein Kunstblatt des Malers Arthur Fischer: Es zeigt das hermelinumrahmte Medaillonbild Kaiser Wilhelms I., zur Seite die ruhenden Idealgestalten von Krieg und Frieden. Der Krieg stößt in die lorbeerumrannte Posaune, der Friede, dessen Haupt von einem Stern umstrahlt wird, reicht dem Kaiser zur Krone einen Kornblumenkranz. Die beiden Gestalten ruhen auf einem lorbeer- und eichenumrahmten Piedestal, das von den Wappen der geeinigten deutschen Staaten eingefast wird und die Worte enthält: »Festschrift der Stadt Berlin für ihre Jugend, verfaßt von

Dr. Gerstenberg.« In der Mitte des Piedestals, hinter dem Medaillonbilde, erhebt sich die stolze Figur der Germania, von Friedenspalmen umgeben, daneben lodern Flammen aus antiken Amphoren. Im Hintergrunde steigt nebelartig der heraldische Reichsadler mit den Jahreszahlen 1797 und 1897 auf. Oben wird das Ganze von einer festen Kartouche abgeschlossen mit Lorbeer- gewinden, hängenden Festons und der Inschrift: »Dem erhabenen Begründer des neuen deutschen Reiches.«

Festschrift für Georg Ebers. — Professor Georg Ebers empfing am 1. März zu seinem sechzigsten Geburtstag außer zahlreichen Kundgebungen der Verehrung aus den höchsten gesellschaftlichen, litterarischen und künstlerischen Kreisen auch das erste Exemplar einer Festschrift mit dem Titel »Aegyptiaca«, die siebenzehn kulturhistorische und sprachliche Aufsätze enthält und Ebers von einer größeren Zahl seiner früheren akademischen Schüler gewidmet wurde. Von diesen sind sechs jetzt Ordinarien an deutschen Universitäten.

Plakat-Wettbewerb. — In dem Wettbewerb des Vereins für deutsches Kunstgewerbe in Berlin um Entwürfe zu einem Plakat, den der Verein für die Firma Jünger & Gebhardt, Parfümeriefabrik in Berlin, veranstaltet hatte, haben erhalten: den 1. Preis (500 M) Herr Hans Seliger, SW., Prinz Albrechtstraße 7, den 2. Preis (400 M) Herr Fritz Bersch, NW., Perlebergerstraße 31, den 3. Preis (300 M) Herr Julius Boh, W., Linkstraße 29.

Oesterreichischer Verein für Bibliothekswesen. — Der österreichische Verein für Bibliothekswesen hielt am 27. Februar seine Generalversammlung ab. Nachdem der Obmann Direktor der k. k. Hofbibliothek Hofrat Dr. Ritter von Zeißberg die Anwesenden begrüßt hatte, erstattete der Schriftführer Dr. Geyer den Jahresbericht, aus dem hervorgeht, daß der Verein insgesamt 154 Mitglieder zählt. Nach Genehmigung des Jahres- und des Rassenberichts wurden die Neuwahlen für den Ausschuss vorgenommen und hierbei die ausscheidenden bisherigen Mitglieder wiedergewählt, nämlich Hofrat Dr. Ritter von Zeißberg, Regierungsrat Dr. Grassauer, Direktor Dr. Glossy und Professor von Zwiedineck, als Kassenrevisoren Kustos Meyer und Dr. Doublier. Hierauf wurde zunächst der Antrag des Ausschusses auf Herausgabe eines jährlichen Generalkataloges der in Oesterreich erscheinenden Bücher, Musikalien, Landkarten etc. angenommen; ebenso ein Antrag auf Herausgabe von periodischen Vereinsmitteilungen. Die Gründung eines österreichischen Museums für Bibliothekswesen und eine Agitation für die Schaffung gedruckter Titellokopen seitens der Verleger wurde beschlossen, eine Beteiligung an der Philologen-Versammlung in Dresden abgelehnt.

Preisausschreiben für österreichische Beamte. — Der Verwaltungsrat des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien hat beschlossen, behufs Erlangung einer zur praktischen Durchführung geeigneten Arbeit über die Dienstpragmatik für k. k. Civil-Staatsbeamte eine allgemeine Preiskonkurrenz auszuschreiben. Der Entwurf einer Dienstpragmatik für k. k. Civil-Staatsbeamte hat als Ziel anzustreben: die Wahrung der unabwieslichen Bedürfnisse des Staatsdienstes und innerhalb dieses Rahmens die Förderung des Wohles der k. k. Civil-Staatsbeamten. Das in der Ausdrucksweise möglichst knapp zu haltende Manuskript, dessen Blätter halbbrüchig und nur auf einer Seite beschrieben sein sollen, ist bis zum 20. Februar 1898 an den Verein einzusenden. Es werden drei Preise, einer mit 3000, einer mit 2000 und einer mit 1000 Kronen ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Preiswürdigkeit der eingelangten Arbeiten, die Zuerkennung der Preise und die Art der Zusammensetzung des Preisrichter-Kollegiums behält sich der Verwaltungsrat des Vereines vor. Die preisgekrönten Arbeiten gehen in das unbeschränkte Eigentum des Vereines über, der sie nach eigenem Ermessen verwenden und veröffentlichen kann. Die nicht preisgekrönten Arbeiten verbleiben im Eigentum der Verfasser und werden diesen auf Verlangen ausgeliefert.

Buhtag in Sachsen. — Der erste sächsische Buhtag dieses Jahres fällt auf Mittwoch den 17. März.

Personalnachrichten.

Personalveränderungen im Litterarischen Sachverständigenverein für Sachsen. — Bei dem nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 (betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc.) gebildeten Sachverständigenvereine für das Königreich Sachsen sind ernannt worden: a) bei der litterarischen Abteilung in Folge Ausscheidens des Professors Dr. Biedermann in Leipzig der Rechtsanwalt Paul Frenkel in Leipzig, seither stellvertretendes Mitglied, zum ordentlichen Mitgliede, und der Verlagsbuchhändler